



Tarifvertrag

vom 21. März 2024

**zur Änderung des Haustarifvertrages
für die Ärztinnen und Ärzte am
Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden
vom 5. Februar 2016**

(4. ÄTV HTV-Ärzte UKD)

Zwischen

dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (AÖR)

an der Technischen Universität Dresden

vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden Universitätsklinikum genannt -

- einerseits -

und

dem Marburger Bund Landesverband Sachsen

vertreten durch

den Ersten Vorsitzenden

- andererseits -

wird in Änderung des Tarifvertrages vom 5. Februar 2016 in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 14.02.2023 folgender Änderungstarifvertrag geschlossen:

1 Buchstabe d gewährt. Diese Zeitzuschläge können nicht in Freizeit abgegolten werden. Beim Zusammentreffen dieser Zeitzuschläge wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bereitschaftsdienststufenbewertung wie folgt gefasst:

Bereitschaftsdienststufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als entgeltrelevante Arbeitszeit
I	0 bis 25 v.H.	65 v.H.
II	Mehr als 25 v.H. bis 49 v.H.	100 v.H.

c) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an Sonn- und Feiertagen wird zusätzlich zum Ausgleich für Bereitschaftsdienste nach Absatz 2 je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. für Sonntagsarbeit entsprechend § 9 Absatz 1 Buchstabe c und in Höhe von 35 v.H. für Feiertagsarbeit entsprechend § 9 Abs. 1 Buchstabe d gewährt. Diese Zeitzuschläge können nicht in Freizeit abgegolten werden. Beim Zusammentreffen dieser Zeitzuschläge wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„5. In den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 werden darüber hinaus keine weiteren Zeitzuschläge nach § 9 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit gezahlt.“

4. In § 21 wird Absatz 5 durch folgenden Absatz ersetzt:

„Das Universitätsklinikum zahlt der Ärztin/ dem Arzt auf der Grundlage eines Rahmenvertrages des Universitätsklinikums mit den Dresdner Verkehrsbetrieben AG einen Zuschuss zum Jobticket oder zum Deutschlandticket in Höhe von 12,25 € brutto pro Monat, sofern diese das Jobticket bzw. das Deutschlandticket auf Basis eines gesondert zwischen Anbieter und Beschäftigten zu schließenden Vertrages in Anspruch nehmen.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a und b werden wie folgt gefasst:

„a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei Monate und

b) bei Schichtarbeit für je vier Monate.“

b) In Absatz 5 wird der Satz 4 ersatzlos gestrichen. Satz 5 wird zu Satz 4.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 lit. a) erhält folgende Fassung:

„Niederkunft der Ehefrau/ der Lebenspartnerin oder Geburt des angenommenen Kindes des nichtehelichen Partners in einer verfestigten Lebensgemeinschaft nach § 1766a BGB (Nachweis durch Geburtsurkunde des Kindes),
ein Arbeitstag“

b) Absatz 6 Satz 1 wird ersetzt durch:

„Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und vergleichbaren Veranstaltungen ist der Ärztin/ dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr zu gewähren.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieser Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft getreten, der 1. Änderungstarifvertrag zum 1. Mai 2018, der 2. Änderungstarifvertrag zum 1. Mai 2020 bzw. für einzelne Regelungen zum 1. Juli 2021, der 3. Änderungstarifvertrag zum 1. Januar 2023 und der 4. Änderungstarifvertrag zum 1. Januar 2024“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2025“ ergänzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden

a) § 8 Absätze 4 Satz 3 und Satz 4

b) § 8 Absatz 6

c) § 9 Absatz 1

d) § 14 Absatz 1

e) § 26 Absatz 5

mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 30. Juni 2025 sowie

f) Anlage 1 (Entgelttabelle)

mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 30. Juni 2025.“

8. Die Anlage 1 zu § 13 Absatz 2 wird ab dem 01.01.2024 durch die sich aus der Anlage 1 zu diesem Änderungstarifvertrag ergebende Fassung ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Dieser Änderungstarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. Juni 2025 schriftlich gekündigt werden.

Dresden,

Für das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (AöR)

Prof. Dr. med. D. Michael Albrecht
Medizinischer Vorstand

Frank Y. Ohi
Kaufmännischer Vorstand

Für den Marburger Bund Landesverband Sachsen

Torsten Lippold
Erster Vorsitzender

Anlage 1

(Anlage zu § 13 Absatz 2)

Entgelttabelle Ärztinnen und Ärzte UKD ab 01.07.2023

Steigerung: 2,00 %

	1	2	3	4	5	6
A1	5.267,22 € im 1. Jahr	5.565,75 € im 2. Jahr	5.779,00 € im 3. Jahr	6.148,65 € im 4. Jahr	6.589,36 € im 5. Jahr	6.761,24 € ab dem 6. Jahr
A2	6.951,87 € ab dem 1. Jahr	7.534,77 € ab dem 4. Jahr	8.046,57 € ab dem 7. Jahr	8.334,17 € ab dem 10. Jahr		
A3	8.046,57 € ab dem 1. Jahr	8.334,17 € ab dem 4. Jahr	8.630,07 € ab dem 7. Jahr			
A4	8.707,63 € ab dem 1. Jahr	9.219,41 € ab dem 4. Jahr				

Entgeltgruppenzulage nach 3 Jahren in der Entgeltgruppe A3/ Stufe 3:

monatliche Entgeltgruppenzulage A3 Stufe 3: 90,98 €

Entgelttabelle Ärztinnen und Ärzte UKD ab 01.02.2024

Steigerung: 4,00%

	1	2	3	4	5	6
A1	5.477,91 € im 1. Jahr	5.788,38 € im 2. Jahr	6.010,16 € im 3. Jahr	6.394,60 € im 4. Jahr	6.852,93 € im 5. Jahr	7.031,69 € ab dem 6. Jahr
A2	7.229,94 € ab dem 1. Jahr	7.836,16 € ab dem 4. Jahr	8.368,43 € ab dem 7. Jahr	8.667,54 € ab dem 10. Jahr		
A3	8.368,43 € ab dem 1. Jahr	8.667,54 € ab dem 4. Jahr	8.975,27 € ab dem 7. Jahr			
A4	9.055,94 € ab dem 1. Jahr	9.588,19 € ab dem 4. Jahr				

Entgeltgruppenzulage nach 3 Jahren in der Entgeltgruppe A3/ Stufe 3:

monatliche Entgeltgruppenzulage A3 Stufe 3: 94,62 €

Entgelttabelle Ärztinnen und Ärzte UKD ab 01.07.2024

Steigerung: **4,00%**

	1	2	3	4	5	6
A1	5.697,03 € im 1. Jahr	6.019,92 € im 2. Jahr	6.250,57 € im 3. Jahr	6.650,38 € im 4. Jahr	7.127,05 € im 5. Jahr	7.312,96 € ab dem 6. Jahr
A2	7.519,14 € ab dem 1. Jahr	8.149,61 € ab dem 4. Jahr	8.703,17 € ab dem 7. Jahr	9.014,24 € ab dem 10. Jahr		
A3	8.703,17 € ab dem 1. Jahr	9.014,24 € ab dem 4. Jahr	9.334,28 € ab dem 7. Jahr			
A4	9.418,18 € ab dem 1. Jahr	9.971,72 € ab dem 4. Jahr				

Entgeltgruppenzulage nach 3 Jahren in der Entgeltgruppe A3/ Stufe 3:

monatliche Entgeltgruppenzulage A3 Stufe 3:

98,40 €

Entgelttabelle Ärztinnen und Ärzte UKD ab 01.01.2025

Steigerung: **2,00%**

	1	2	3	4	5	6
A1	5.810,97 € im 1. Jahr	6.140,32 € im 2. Jahr	6.375,58 € im 3. Jahr	6.783,39 € im 4. Jahr	7.269,59 € im 5. Jahr	7.459,22 € ab dem 6. Jahr
A2	7.669,52 € ab dem 1. Jahr	8.312,60 € ab dem 4. Jahr	8.877,23 € ab dem 7. Jahr	9.194,52 € ab dem 10. Jahr		
A3	8.877,23 € ab dem 1. Jahr	9.194,52 € ab dem 4. Jahr	9.520,97 € ab dem 7. Jahr			
A4	9.606,54 € ab dem 1. Jahr	10.171,15 € ab dem 4. Jahr				

Entgeltgruppenzulage nach 3 Jahren in der Entgeltgruppe A3/ Stufe 3:

monatliche Entgeltgruppenzulage A3 Stufe 3:

100,37 €